

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gertrude Brinek, Josef Broukal
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage 405 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird (421 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Z 5 lautet:

„5. § 18 Abs. 6 und Abs. 7 lauten:

„(6) Bei der Berechnung der Studienzeit ist davon auszugehen, dass 30 ECTS-Punkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen.

(7) Die Regelungen hinsichtlich der Studienabschnitte gelten nur für Diplomstudien.““

2. Z 9 lautet:

„9. § 20 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Studienerfolg an Universitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschulen

§ 20. (1) Studierende an Universitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschulen erbringen den Nachweis eines günstigen Studienerfolges

1. in den ersten beiden Semestern durch die Zulassung als ordentliche Studierende;
2. nach den ersten beiden Semestern insgesamt und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterstunden; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon nach Abschluss des ersten Semesters einer Studienrichtung möglich; bei einem Studienwechsel nach dem ersten Semester kann der Studienerfolg auch je zur Hälfte aus den beiden Studienrichtungen nachgewiesen werden;
3. nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums;
4. nach dem sechsten Semester jeder Studienrichtung, die nicht in Studienabschnitte gegliedert ist oder deren vorgesehene Studienzeit im ersten Studienabschnitt mindestens sechs Semester umfasst, durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten oder 42 Semesterstunden;
5. abweichend von Z 2 nach dem zweiten Semester eines Masterstudiums im Ausmaß von 20 ECTS-Punkten oder zehn Semesterstunden, nach dem zweiten Semester eines Doktoratsstudiums im Ausmaß von zwölf ECTS-Punkten oder sechs Semesterstunden.““

3. Z 29 lautet:

„29. Nach § 52c wird folgender § 52d samt Überschrift eingefügt:

„Refundierung der Studienbeiträge

§ 52d. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Refundierung von Studienbeiträgen anhand von Richtlinien an Studierende vorsehen, die gemeinnützige Tätigkeiten zur pädagogischen Unterstützung im Bildungsbereich (Mentoring) im Ausmaß von 60 Stunden pro Semester geleistet haben. Die Richtlinien sind vom Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich Studierender an Pädagogischen Hochschulen jedoch vom Bundesminister oder der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zu erlassen. Die Refundierung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Studierenden nicht in anderer Form von der Tragung der Studienbeiträge entlastet werden.

(2) Die Refundierung der Studienbeiträge ist nicht als Entgelt im Sinne des Arbeitsvertragsrechts und des Sozialversicherungsrechts und nicht als Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1998 zu qualifizieren. Die auf Grund dieses Vertrages ausgeübte Tätigkeit (Mentoring) unterliegt nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 (AuslBG) und dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974 (ArbVG). Die Tätigkeit zur Vermittlung von Studierenden an Einrichtungen, an denen die soziale Aktivität geleistet wird, gilt nicht als Arbeitsvermittlung im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1963 (AMFG). In der Unfallversicherung gemäß § 175 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2007, gelten als Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich bei der ausgeübten Tätigkeit (Mentoring) sowie bei den Wegen von und zur Einrichtung, bei der diese Tätigkeit verrichtet wird, ereignen.““

4. Z 31 lautet:

„31. Nach § 56c wird folgender § 56d samt Überschrift eingefügt:

„Mobilitätsstipendien

§ 56d. (1) Mobilitätsstipendien dienen der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden.

(2) Mobilitätsstipendien werden von der Studienbeihilfenbehörde nach Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zuerkannt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Studierenden, die ein Mobilitätsstipendium beantragen,

1. die Hochschulreife in Österreich erworben haben,
2. den Wohnsitz und den Mittelpunkt der Lebensinteressen mindestens fünf Jahre vor Aufnahme des Studiums, für das ein Mobilitätsstipendium beantragt wird, in Österreich hatten und
3. noch keine andere Förderung nach diesem Bundesgesetz beantragt haben.

(4) Die sonstigen Voraussetzungen entsprechen jenen für die Studienbeihilfe (§§ 6 bis 25).

(5) Die Berechnung und die Zuerkennung der Mobilitätsstipendien erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 51 mit der Maßgabe, dass generell von einem Höchststipendium gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 (Studienbeihilfe für auswärtige Studierende) auszugehen ist und andere Ausbildungsförderungen anzurechnen sind. Die Zuerkennung erfolgt im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.““

5. Z 38 lautet:

„38. Dem § 75 werden folgende Abs. 30 und 31 angefügt:

„(30) Bei Studierenden, denen eine Studienbeihilfe oder ein Studienzuschuss für das Sommersemester 2008 und das Wintersemester 2008/09 bewilligt wurde, sind die Studienbeihilfe und der Studienzuschuss mit Stichtag zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der ab 1. September 2008 geltenden Bestimmungen neu zu berechnen.

(31) § 18 Abs. 7 ist auf Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2008/09 aufgenommen haben, nicht anzuwenden.““

6. Z 39 lautet:

39. Dem § 78 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 6 Z 4, § 15 Abs. 3 und Abs. 6, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 6 und 7, § 19 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 6, § 20 Abs. 1, § 28, § 29, § 30 Abs. 6, § 31 Abs. 1 und Abs. 4, § 32 Abs. 2 und Abs. 4 Z 2, § 37 Abs. 2, § 39 Abs. 4 und Abs. 8, § 41 Abs. 5, § 48 Abs. 3, § 49 Abs. 3, § 50 Abs. 2, § 52b Abs. 3 Z 2, § 52c Abs. 2 und 4, § 52d, § 56 Abs. 4, § 56d, § 57, § 58, § 61 Abs. 4, § 63, § 64, § 68 Abs. 1 sowie § 75 Abs. 30 und 31 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. September 2008 in Kraft. § 19 Abs. 10, § 20 Abs. 3 bis Abs. 7, § 21, § 22 und § 22a treten mit Ablauf des 31. August 2008 außer Kraft.““

Begründung:**zu Z 1. und 5. (§ 18 Abs. 7, § 75 Abs. 31):**

Durch den neu anzufügenden Abs. 7 des § 18 wird klargestellt, dass der Studienerfolg bei Bachelorstudien, Masterstudien und Doktoratsstudien einheitlich und unabhängig von einer Abschnittsgliederung nur nach dem zweiten und allenfalls sechsten Semester zu erbringen ist. Damit wird verhindert, dass bei einem Bachelorstudium wegen einer Abschnittsgliederung eine weitere Überprüfung des Studienerfolges zwischen dem zweiten und sechsten Semester erforderlich ist.

Nur bei den traditionell in Studienabschnitten gegliederten, langen Diplomstudien, für die das Studienförderungsgesetz 1992 konzipiert war, soll die abschnittsweise Bewertung weiterhin aufrecht bleiben.

Da bereits Studierende von Bachelorstudien mit Abschnittsgliederung in Bezug einer Studienbeihilfe stehen, sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

zu Z 2. (§ 20 Abs. 1):

Durch die neu anzufügende Z 5 soll der Umfang des Studienerfolges, der nach den ersten beiden Semestern eines Bachelorstudiums oder eines Doktoratsstudiums für den weiteren Bezug einer Studienbeihilfe zu erbringen ist, gegenüber dem bisher zu erbringenden Nachweis nicht angehoben werden, sondern bei Beibehaltung des geltenden Stundenwertes lediglich alternativ auch das Ausmaß in einem entsprechenden ECTS-Wert festgelegt werden.

zu Z 3. (§ 52d Abs. 2):

Durch den neu anzufügenden Abs. 2 des § 52d werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung des „Mentorings“ klar gestellt. Insbesondere soll die Rückerstattung des Studienbeitrages einkommensteuerlich oder sozialversicherungsrechtlich nicht relevant sein und durch die Tätigkeit soll kein Arbeitsverhältnis begründet werden. Unfälle, die sich auf dem Weg zum oder vom Mentoring ereignen, sollen als Arbeitsunfälle gelten. Auch ausländischen Studierenden soll das Mentoring ermöglicht werden.

zu Z 4. (§ 56d Abs. 1):

Das Mobilitätsstipendium bezieht Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes in die neue Förderung ein. In diesen Ländern besteht auf Grund der Bologna-Systems eine einheitliche Studienarchitektur und damit eine Überprüfbarkeit des Studienerfolges. Dies gilt auch für die Schweiz, die aber nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes ist und daher von der neuen Förderungsmöglichkeit nicht umfasst wäre. Daher ist auch die Schweiz in § 56d Abs. 1 zu nennen. Im Studienjahr 2006/07 studierten rund 650 österreichische Studierende in der Schweiz.

zu Z 6. (§ 78 Abs. 27):

Im Hinblick auf die vorliegenden Änderungen sind auch die In-Kraft-Tretens-Bestimmungen anzupassen.

G. Müller
B. Karl
Andreas G. G. G.
B. M.
ana and
Arturo Holzbauer